

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ursula Männle, Renate Diemers, Rainer Eppelmann, Winfried Fockenberg, Eva-Maria Kors, Walter Link (Diepholz), Angelika Pfeiffer, Dr. Bernd Protzner, Erika Reinhardt, Ortrun Schätzle, Michael Stübgen, Herbert Werner (Ulm), Irmgard Karwatzki und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Eva Pohl, Norbert Eimer (Fürth), Hans A. Engelhard, Heinz Hübner, Uta Würfel, Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink, Dr. Bruno Menzel, Uwe Lühr, Dieter-Julius Cronenberg (Arnsberg) und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern

Gesetz zur Einführung von Mütterunterstützung für Nichterwerbstätige in den neuen Bundesländern

A. Problem

Aufgrund des Einigungsvertrages gelten die Bestimmungen der ehemaligen DDR zur Mütterunterstützung für die Mütter weiter, deren Kind vor dem 1. Januar 1991 geboren ist. Diese Bestimmungen schließen Hausfrauen und Schülerinnen von Leistungen aus. Für die betroffenen Eltern ist es unverständlich, daß diese Ungleichbehandlung auch in bezug auf die Kinder weiter gilt, die nach dem Inkrafttreten der deutschen Einigung geboren sind. Deshalb sollen Eltern, deren Kind zwischen dem 3. Oktober und dem 31. Dezember 1990 geboren ist, Mütterunterstützung erhalten.

B. Lösung

Einführung eines Anspruchs auf Mütterunterstützung für diesen Personenkreis, und zwar in Höhe des Mindestbetrages für Vollerwerbstätige.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten des Gesetzes betragen im Jahr 1991 15,12 Mio. DM, im Jahr 1992 1,73 Mio. DM und im Jahr 1993 30 000 DM. In diesen Beträgen sind 8 v. H. Kosten für die Durchführung durch die gesetzlichen Krankenkassen enthalten. Die Kosten sind durch den Bund zu tragen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern (Gesetz zur Einführung von Mütterunterstützung für Nichterwerbstätige in den neuen Bundesländern)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern vom 24. April 1986 (GBl. I Nr. 15 S. 241), geändert durch die Verordnung über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 509), deren §§ 1 bis 6 a und § 11 nach Anlage II Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1150) fortgelten, wird wie folgt geändert:

Dem § 6 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Mütter, die keinen Anspruch auf Freistellung nach § 1 haben, erhalten ab der Geburt Mütterunter-

stützung in Höhe des monatlichen Mindestbetrags nach § 4 Abs. 2 Satz 1, wenn ihr Kind in der Zeit vom 3. Oktober bis 31. Dezember 1990 geboren ist. Die Mütterunterstützung wird in diesen Fällen bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes, ab dem dritten Kind bis zum Ende des achtzehnten Lebensmonats, bei Zwillingen bis zum Ende des zweiten Lebensjahres und bei Drillingen bis zum Ende des dritten Lebensjahres gezahlt.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 2 und des § 5 gelten die monatlichen Mindestbeträge des § 4 Abs. 2 Satz 1, wenn das Kind in der Zeit vom 3. Oktober bis 31. Dezember 1990 geboren ist.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.

Bonn, den 23. April 1991

Ursula Männle
 Renate Diemers
 Rainer Eppelmann
 Winfried Fockenberg
 Eva-Maria Kors
 Walter Link (Diepholz)
 Angelika Pfeiffer
 Dr. Bernd Protzner
 Erika Reinhardt
 Ortrun Schätzle
 Michael Stübgen
 Herbert Werner (Ulm)
 Irmgard Karwatzki
 Dr. Alfred Dregger, Dr. Wolfgang Bötsch und Fraktion

Dr. Eva Pohl
 Norbert Eimer (Fürth)
 Hans A. Engelhard
 Heinz Hübner
 Uta Würfel
 Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink
 Dr. Bruno Menzel
 Uwe Lühr
 Dieter-Julius Cronenberg (Arnsberg)
 Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Aufgrund des Einigungsvertrages gelten die Bestimmungen der ehemaligen DDR zur Mütterunterstützung für die Mütter weiter, deren Kind vor dem 1. Januar 1991 geboren ist. Diese Bestimmungen schließen Hausfrauen und Schülerinnen von Leistungen aus. Für die betroffenen Eltern ist es verständlich, daß diese Ungleichbehandlung auch in Bezug auf die Kinder weiter gilt, die nach dem Vollzug der deutschen Einigung geboren sind. Deshalb wird für Eltern, deren Kind nach dem 2. Oktober 1990 geboren ist, ein Anspruch auf Mütterunterstützung eingeführt. Sie sollen Mütterunterstützung in Höhe des Mindestbetrages

erhalten, der für Vollerwerbstätige gilt: 250 DM bei einem Kind, 300 DM bei zwei Kindern und 350 DM bei drei oder mehr Kindern. Der Anspruch beginnt nicht wie für Erwerbstätige in der Regel ab der 21. Woche, sondern vom Tag der Geburt des Kindes an.

Da die Mütterunterstützung in Einzelfällen bisher auch bei Teilzeitbeschäftigten und Auszubildenden unterhalb dieser Grenzen liegen kann, gelten für sie gemäß § 1 Abs. 3 dieselben Mindestbeträge, wenn ihr Kind nach dem 2. Oktober 1990 geboren ist.